Stand des Windkraftausbaus in Unterfranken und Bayern (August 2026)

1. Stand der Windkraft in Unterfranken

In Unterfranken leisten 280 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von ca. 672 MW einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im stromerzeugenden Sektor. Auf Ebene der Planungsregionen drehen sich die meisten Windenergieanlagen in der Region Würzburg mit 136 Anlagen, gefolgt von der Region Main-Rhön (130 Anlagen). Bei den Landkreisen hat der Landkreis Würzburg mit 78 Anlagen den Spitzenwert in Unterfranken.

Übersicht Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Unterfranken
(Quelle: Erhebung der Regierung von Unterfranken, Stand 06.2026)

Unterfranken	WEA genehmigt	WEA in Betrieb
Region Bayerischer Untermain (1)	**20**	**14**
Lkr Miltenberg	20	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Lkr Aschaffenburg	**0**	**0**
Region Würzburg (2)	**186**	**136**
Lkr Main-Spessart	60	43
Lkr Würzburg	107	78
Lkr Kitzingen	19	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Main-Rhön (3)	**158**	**130**
Lkr Rhön-Grabfeld	31	24
Lkr Bad Kissingen	52	45
Lkr Haßberge	18	16
Lkr Schweinfurt	57	45
Stadt Schweinfurt	0	0
Gesamt	**364**	**280**

2. Stand der Windenergie im bayernweiten Vergleich

In Bayern waren Mitte 2026 1.171 Windenergieanlagen (2.769 MW) in Betrieb. Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windenergieleistung: Bei einem Anteil von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns hat Unterfranken einen Anteil von ca. 23,9 % der bayerischen Gesamtnennleistung durch Windenergie mit ca. 672 MW. Oberfranken hat mit ca. 24,6 % und ca. 674 MW den größten Anteil.

3. Regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung in Unterfranken

In allen drei unterfränkischen Planungsregionen sind die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie mittlerweile abgeschlossen und in zwei von drei Regionen auch bereits rechtskräftig. In sämtlichen Vorranggebieten für Windenergie (VRG) sind Windenergieanlagen durch die geltende positive Vorwirkung bereits seit Dezember 2025 genehmigungsfähig.

In Summe sind in Unterfranken 22.213 Hektar bzw. 2,61 % als 200 Windenergiegebiete gem. § 2 Abs. 1 WindBG ausgewiesen. Diese umfassen neben 162 Vorranggebieten für Windenergie auch 38 Vorbehaltsgebiete für Windenergie (2 in Region Würzburg mit 121 Hektar und 36 in Region Main-

Röhn mit 4098 Hektar), die bereits vor dem 1. Februar 2024 ausgewiesen wurden und damit zusätzlich zu den Vorranggebieten in die Kategorie Windenergiegebiet fallen. Des Weiteren wurden in Unterfranken 5 Vorbehaltsgebiete nach dem 1. Februar 2024 ausgewiesen, die in Summe 249 Hektar besitzen. Die 162 Vorranggebiete für Windenergie im Umfang von zusammen knapp 18.000 Hektar entsprechen einem Flächenanteil von 2,11 % für Unterfranken.

Diese Werte entsprechen der Summe aus den VRG der bisherigen Windenergiekonzepte der Regionen Würzburg (2016) und Main-Rhön (2014), sowie den neu ausgewiesenen VRG im Rahmen der Fortschreibungen seit 2022 in allen drei Regionen. Das LEP-Flächenziel von 1,1 % bis 2027 ist damit in den drei unterfränkischen Planungsregionen bereits erreicht. Das Erreichen dieses Ziels wurde in den Regionen 1 und 2 auch bereits formell vom jeweiligen Regionalen Planungsverband bzw. der höheren Landesplanungsbehörde festgestellt.

Vorranggebiete für Windenergie in Unterfranken (2026)

	Regionsfläche (Hektar)	VRG Anzahl	VRG Fläche (Hektar)	VRG Flächenanteil
Region 1	147.576	27	3.450	2,34 %
Region 2*	305.918	77	8.043	2,63 %
Region 3	398.989	58	6.501	1,63 %
Gesamt (Ufr)	**852.483**	**162**	**17.994**	**2,11 %**

*Rechtskraft in Region 2 ausstehend (Mai 2026 geplant)

Alle neu ausgewiesenen VRG in Unterfranken sind das Ergebnis eines Prozesses, in dem ein weitgehender fachlicher, kommunaler und regionaler Konsens hergestellt wurde. Dies ist als großer politischer Erfolg anzusehen, der u.a. auf einer fachlich stringenten und zugleich kommunalfreundlichen Arbeitsweise der Regierung von Unterfranken im Bereich der Regionalplanung basiert. Auf zahlreichen neuen Vorranggebieten laufen bereits intensive Planungen für Windparks.

Die im bayerischen Vergleich hohen Flächenbeitragswerte bedeuten, dass planungsrechtlich die Grundlage dafür gelegt ist, dass Unterfranken einen nennenswerten Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten wird und zugleich viele Kommunen von den Einnahmen aus der Stromerzeugung profitieren werden.

Situation in den drei unterfränkischen Planungsregionen:

Region 1 / Bayerischer Untermain

In der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1): Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ wurden 27 Flächen mit einem Gesamtumfang von 3.450 Hektar als Vorranggebiete für potentielle Windenergieanlagen am bayerischen Untermain ausgewiesen. Dies entspricht ca. 2,34 % der Regionsfläche. Das hat der regionale Planungsverband in seiner Sitzung am Montag, den 6. Oktober 2025 beschlossen. Die 18. Verordnung wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 22. Dezember 2025 bekannt gemacht und ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Region 2 / Würzburg

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg beschloss am 17.12.2025 die 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“). Neu ausgewiesen werden demnach 54 Vorranggebiete und 2 Vorbehaltsgebiete Windenergie mit insgesamt knapp 5.900 Hektar. Zusammen mit den bereits rechtsverbindlich ausgewiesenen Gebieten ergeben sich insgesamt 81 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie auf einer Fläche von ca. 8.300 Hektar.

Die Vorranggebiete aus dem bestehenden Windenergiekonzept aus dem Jahr 2016 bleiben bestehen. Diese umfassen bereits 23 Vorranggebiete Windenergie mit einer Fläche von 2.334 Hektar. Insgesamt erreicht die Region Würzburg mit den bestehenden und neu ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie einen Flächenbeitragswert von 2,6 % der Regionsfläche. Mit Rechtskraft der 20. Verordnung wird Mitte 2026 gerechnet.

Region 3 / Main-Rhön

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 14.10.2025 die Änderung der Teilfortschreibung im Kapitel B VII „Energieversorgung“ Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“) beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Veröffentlichung wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 26.02.2026 bekannt gemacht und ist am 27.02.2026 in Kraft getreten.

Damit wurden neue, zusätzliche Flächen im Umfang von ca. 4.000 Hektar, knapp 1 % der Regionsfläche, für die Windenergienutzung gewidmet. Die Region Main-Rhön hat zusammen mit den seit 2014 bereits bestehenden Vorranggebieten damit insgesamt 1,7 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden neue, zusätzliche Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen bzw. bestehende Gebiete erweitert; fünf kleinere Vorbehaltsgebiete wurden gestrichen, bei denen seitens der Gemeinden im Gegenzug neue Flächen ausgewiesen werden.

Insgesamt sind in der Region Main-Rhön nun 58 Vorranggebiete (mit insg. 6.501 Hektar) und 38 Vorbehaltsgebiete (mit insg. 4.123 Hektar) ausgewiesen. Damit wäre ein Windenergieausbau auf 2,66 % der Fläche der Region Main-Rhön möglich.

Der zweite Schritt, die Überprüfung der Flächen des bisherigen gesamtregionalen Steuerungskonzepts von 2014 mit dem Ziel Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufzustufen, steht noch aus.

Beschleunigungsgebiete

Der Bundesgesetzgeber hat in § 28 Abs. 2 ROG festgelegt, dass VRG für die Errichtung von Windenergieanlagen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, sofern sie bestimmte – vor allem naturschutzfachliche – Bedingungen erfüllen. Der Zweck dieser Vorschrift besteht darin, dass bereits auf der regionalplanerischen Gebietsebene bestimmte Prüfungen so abgeschichtet werden, dass sie auf der Genehmigungsebene nicht mehr durchzuführen sind (§ 6b Abs. 2 WindBG). Es entfallen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Natura-2000-Prüfung nach § 34 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie die Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. So soll zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen werden.
Der Beschluss zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist entsprechend in allen drei Regionen bereits gefasst worden und das Sachgebiet 24 arbeitet in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bereits an der Umsetzung.

Würzburg, August 2026
Regierung von Unterfranken
- Sg. 24 -